

**Richtlinien
zur Gewährung von Zuschüssen der
Gemeinde Aschau a. Inn
an junge Familien zum Erwerb eines
Baugrundstückes
im Gemeindegebiet Aschau**

Allgemeines

Die Gemeinde Aschau a. Inn fördert den Erwerb eines Baugrundstückes im Gemeindegebiet Aschau mit einem Zuschuss (aus den im Haushalt für die Förderung bereitgestellten Mitteln). Die Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II.WoBauG). Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb eines Grundstückes für ein eigengenutztes Familienheim.

Das zu fördernde Objekt muss ab Bezugsfertigkeit für einen Zeitraum von zehn Jahren vom Erwerber als Hauptwohnsitz genutzt werden. Als Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit rechnet der Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Ehepaare, Alleinerziehende und eheähnliche Gemeinschaften.

3. Höhe des Zuschusses

3.1

Der Zuschuss beträgt für jedes Kind, das zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, **5,00 €/qm** des Baugrundstücks.

3.2

Sollte innerhalb von fünf Jahren ab der notariellen Beurkundung eine Änderung der Fördervoraussetzung eintreten (Geburt eines Kindes/Familienzuwachs), so kann eine weitere Förderung gewährt werden.

3.3 Ausschluss

Die Zuschussregelung nach Ziffer 3.1 kann für jedes Kind nur einmal in Anspruch genommen werden.

4. Rückforderung

Die Gemeinde ist berechtigt, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen, wenn der Zuschussnehmer innerhalb des Zehnjahreszeitraumes (Ziff. 1)

- a) gegen die Richtlinien des Programms bzw. gegen die Auflagen des Bewilligungsbescheides verstößt
- b) das geförderte Objekt vollständig vermietet oder verkauft wird
- c) das geförderte Objekt nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt
- d) die Auszahlungsvoraussetzungen nicht innerhalb von 3 Jahren nach der Bewilligung erfüllt.

Der Widerruf kann rückwirkend zum Zeitpunkt des Eintrittes des Widerrufgrundes erfolgen. Mit dem

Widerruf wird der Zuschuss mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig und ist ab dem Zeitpunkt des Widerrufgrundes in Höhe von 6 v. H zu verzinsen

5. Vorzeitige Ablösung

5.1

Der Zuschussnehmer kann den Baukostenzuschuss jederzeit zurückzahlen. Die Bindungen nach diesem Richtlinien erlöschen mit dem Tag der Rückzahlung.

5.2

Wird das geförderte Objekt aus einem Grund wieder verkauft, den der Zuschussnehmer nicht zu vertreten hat, kann die Rückzahlung nach Nr. 5.1 entsprechend dem Zeitraum, in dem der Zuschussnehmer und seine Familie in dem geförderten Objekt gewohnt haben, gemindert werden. Die Entscheidung über eine Minderung fällt die Gemeinde auf Antrag des Zuschussnehmers.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Der Zuschuss ist mindestens 14 Tage vor Abschluss des Kaufvertrages bzw. im Fall der Ziffer 3.2. einen Monat nach Änderung der Familienverhältnisse bei der Gemeinde Aschau a. Inn, zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise und Bestätigungen (z.B. Geburtsurkunde) beizufügen. Die Gemeinde prüft, ob die Fördervoraussetzungen gegeben, ausreichende Mittel vorhanden sind und entscheidet abschließend über den Antrag.

6.2 Auflagen

Im Bewilligungsbescheid können Auflagen und Bedingungen für die Gewährung des Zuschusses festgelegt werden.

6.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aschau a. Inn, den 9. November 2011

Gemeinde Aschau a. Inn

Alois Salzeder
Bürgermeister